

Zugang zum Arbeitsmarkt

Sefa Yetkin

Migrationsbeauftragter Arbeitsmarktservice OÖ

3. Regionalkonferenz OÖ
01. Dezember 2018



- **Rechtliche Rahmenbedingungen**
- **Integration in den Arbeitsmarkt**

Arbeits- und Beschäftigungsmöglichkeiten für AsylwerberInnen

AsylwerberInnen im laufenden Verfahren dürfen unter bestimmten Bedingungen in folgenden Bereichen eine Tätigkeit oder Beschäftigung ausüben:

- **1. Hilfstätigkeiten im Quartier**
 - **2. Saisonarbeit**
 - **3. Selbständige Tätigkeit**
 - **4. Gemeinnützige Tätigkeit**
 - **5. Volontariat, Ferial- und Berufspraktika**
 - **6. Dienstleistungsscheck**
-
- Subsidiär Schutzberechtigte, Asylberechtigte und Personen mit Aufenthaltsberechtigung Plus dürfen ohne Einschränkung arbeiten.
 - Bei rechtskräftig negativen Asylbescheiden darf keine positive Bewilligung nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz ausgestellt werden.



1. Hilfstätigkeiten im AsylwerberInnenquartier

Asylwerbende und Fremde, die in einem Asylquartier untergebracht sind, können mit ihrem Einverständnis für Hilfstätigkeiten, die im unmittelbaren Zusammenhang mit ihrer Unterbringung stehen (z. B. Reinigung, Instandhaltung) herangezogen werden.

Dafür ist ein Anerkennungsbeitrag in Höhe von € 3 bis €5 pro Stunde zu gewähren. Dieser Anerkennungsbeitrag gilt nicht als Entgelt und unterliegt somit nicht der Einkommenssteuerpflicht.

Durch diese Tätigkeit wird kein Dienstverhältnis begründet.

Die Remunerationstätigkeit führt zu keiner Schmälerung der Grundversorgungsleistung, wenn sie unter dem derzeit geltenden Freibetrag

von € 110 pro Monat (+ E 80 für jedes weitere Familienmitglied) liegt.

1. Hilfstätigkeiten im AsylwerberInnenquartier

Falls dieser Freibetrag überschritten wird, kommt es zu einer Berechnung des Überbezugs und Beurteilung ob und in wieweit eine Schmälerung der Grundversorgungsleistung erfolgt.

Ausgeschlossen ist eine Schlechterstellung zu jenen, die nicht arbeiten! Arbeit führt jedenfalls zu einer finanziellen Besserstellung und unterstützt zusätzlich die Integration, schafft Ablenkung und steigert die Selbstzufriedenheit und das Selbstbewusstsein.

2. Saisonarbeit

Asylwerbende dürfen in der Saisonarbeit, nach dem 3. Monat der Zulassung zum Asylverfahren, mit einer Beschäftigungsbewilligung (AMS) beschäftigt werden.

Diese Beschäftigung bezieht sich auf die Bereiche der Land- und Forstwirtschaft und des Winter- und Sommertourismus.

Die Kontingente dazu werden vom Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz (BMASK) erlassen. In diesem Bereich dürfen Asylwerbende bis zu maximal 6 Monate pro Kontingent und innerhalb von 14 Monaten maximal 12 Monate arbeiten.



2. Saisonarbeit

Für diese Beschäftigung ist eine Beschäftigungsbewilligung durch das AMS erforderlich. Das bedeutet, dass der Betrieb den Antrag für die Asylwerberin oder den Asylwerber einbringt.

Das AMS überprüft anhand der gesetzlichen Vorgaben ob alle Voraussetzungen erfüllt sind und übermittelt den Bescheid an die DienstgeberIn und zur Information auch an die Asylwerberin oder den Asylwerber.

Ab Erhalt des positiven Bescheides darf die Arbeit bei diesem Betrieb, unter Einhaltung der Lohn- und Arbeitsbedingungen, aufgenommen werden.

Dieses Dienstverhältnis unterliegt der Sozialversicherungspflicht und die DienstgeberIn ist verpflichtet eine Anmeldung bei der Gebietskrankenkasse durchzuführen.



3. Selbständige Tätigkeit

Die Ausübung einer selbstständigen Tätigkeit durch Asylwerbende ist erst 3 Monate nach Einbringung des Asylantrages zulässig.

Der Beginn und das Ende einer selbstständigen Tätigkeit ist bei der zuständigen (Gewerbe) Behörde (BH/Magistrat) anzuzeigen.

Zudem ist eine Meldung an die Finanzverwaltung und die Sozialversicherung der gewerblichen Wirtschaft zwingend erforderlich.

Viele selbstständige Tätigkeiten erfordern zudem eine Gewerbeberechtigung.

In einigen Bereichen ist die Ausübung der selbstständigen Tätigkeit an den Nachweis fachlicher Qualifikationen gebunden.

3. Selbständige Tätigkeit

Eine diesbezügliche Abklärung mit der regional zuständigen Wirtschaftskammer ist daher sehr empfehlenswert.

Zudem bedarf es einer eingehenden Prüfung, ob es sich bei der geplanten Tätigkeit tatsächlich um eine selbstständige Tätigkeit handelt, da eine nachträgliche Umwandlung der selbstständigen Tätigkeiten in echte oder freie Dienstverträge weitreichende Rechtsfolgen für alle Beteiligten mit sich bringen.

5. Gemeinnützige Tätigkeit

Für Asylwerbende und Fremde, die in einer Betreuungseinrichtung von Bund oder Ländern untergebracht sind, gibt es die Möglichkeit gemeinnützige Hilfstätigkeiten für Bund, Länder und Gemeinden zu verrichten.

Eine Hilfstätigkeit zählt dann als gemeinnützig, wenn diese Tätigkeiten dem Wohle der von der jeweiligen Gebietskörperschaft repräsentierten Allgemeinheit dienen und/oder sozialen Charakter haben, anlass- bzw. projektbezogen und nicht auf Dauer ausgerichtet sind, ohne zugleich bestehende Arbeitsplätze zu ersetzen oder zu gefährden. Bezüglich Anerkennungsbeitrag und Freibetrag wird auf den Punkt „Hilfstätigkeiten im AsylwerberInnenquartier“ verwiesen.

Als Richtwert für das Stundenausmaß der Hilfstätigkeit ist der Freibetrag von E 110 heranzuziehen. Überschreitungen sollten nur in Ausnahmefällen vorkommen und entsprechend der Regelung (Kurzfristigkeit) begründbar sein.



5. Gemeinnützige Tätigkeit

Versicherung: Grundversorgte Asylwerbende sind im Regelfall krankenversichert (GKK). Den Gebietskörperschaften wird empfohlen, für den Zeitraum der Tätigkeit, eine Unfallversicherung und ggf. auch eine entsprechende Haftpflichtversicherung abzuschließen.

Unter folgendem Link können Sie eine Sammlung an Beispielen, in welchen Bereichen die Gemeinnützige Hilfstätigkeit verrichtet werden kann, einsehen:

www.bmi.gv.at/cms/bmi_asyl_betreuung/news/bmi.aspx?id=4C62436A587450676C49513D&page=0&view=1

5. Gemeinnützige Tätigkeit

Beispiele:

- Unterstützung vor/während/nach Veranstaltungen der Gebietskörperschaft (Sportveranstaltungen, kulturelle Veranstaltungen, diverse Veranstaltungen im Integrationsbereich, Umweltschutzprojekte, Büchereiflohmarkt der stadteigenen Büchereien etc.)
- Betreuung von öffentlichen Parkanlagen, öffentlichen Sportanlagen etc.
- Winterdienste (Schneeräumungen von öffentlichen Wegen, Gehsteigen, Schulhöfen)
- die Altenbetreuung/Besuchsdienste und
- der Schülerlotsendienst.

6. Volontariat, Ferial- und Berufspraktika

1. Allgemeine Voraussetzungen / Rechtsgrundlage (§ 3 Abs. 5 AuslBG):

AusländerInnen, die

a) ausschließlich zum Zwecke der Erweiterung und Anwendung von Kenntnissen zum Erwerb von Fertigkeiten für die Praxis ohne Arbeitspflicht und ohne Entgeltanspruch (Volontäre) bis zu drei Monaten im Kalenderjahr

oder

b) als Ferial- oder Berufspraktikanten beschäftigt werden, bedürfen keiner Beschäftigungsbewilligung. Verrichten AusländerInnen Hilfsarbeiten, einfache angelernte Tätigkeiten oder Arbeiten auf Baustellen, liegt kein Volontariat im Sinne dieses Bundesgesetzes vor.

Als Ferial- oder Berufspraktikum im Sinne dieses Bundesgesetzes gilt nur eine Tätigkeit, welche Schülern eines geregelten Lehr- und Studienganges an einer inländischen Bildungseinrichtung mit Öffentlichkeitsrecht vorgeschrieben ist.



6. Volontariat, Ferial- und Berufspraktika

Die Beschäftigung eines ausländischen Volontärs oder Ferial- oder Berufspraktikanten ist vom Inhaber des Betriebes, in dem der/die Ausländer/in beschäftigt wird, spätestens zwei Wochen vor Beginn der zuständigen regionalen Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice und der zuständigen Abgabenbehörde nach Maßgabe der Bestimmungen des Abgabenverwaltungsorganisationsgesetzes – AVOG, BGBl Nr. 18/1975, anzuzeigen.

7. Dienstleistungsscheck

Der Dienstleistungsscheck ist Zahlungsmittel und Lohn für Menschen, die einfache, haushaltstypische Dienstleistungen in Privathaushalten erbringen – sofern die Entlohnung nicht über der monatlichen Geringfügigkeitsgrenze (zuzüglich Urlaubersatzleistung und Sonderzahlungsanteil) liegt.

Der Dienstleistungsscheck ist für kurze befristete Arbeitsverhältnisse (für längstens ein Monat) vorgesehen und kann für dieselbe Person wiederum befristet wiederholt werden.

Das Dienstleistungsscheckgesetz legalisiert diese haushaltsnahen Tätigkeiten und Sie haben auch die Möglichkeit Dienstleistungsschecks online zu kaufen, an ArbeitnehmerInnen weiterzuleiten und einzulösen.



7. Dienstleistungsscheck

Hinweis:

- gilt nur für Personen, welche ohne Erteilung einer Beschäftigungsbewilligung zur Arbeitsaufnahme berechtigt sind und
- für AsylwerberInnen, die seit mindestens 3 Monaten zum Asylverfahren zugelassen sind.

Gem. § 1 Z 16 AuslBVO sind AusländerInnen, die seit mindestens drei Monaten zum Asylverfahren zugelassen sind, hinsichtlich der Erbringung von einfachen haushaltstypischen Dienstleistungen in Privathaushalten gemäß § 1 Abs. 1 des Dienstleistungsscheckgesetz (DLSG), BGBl, I Nr. 45/2005 vom Ausländerbeschäftigungsgesetz ausgenommen.

Auf Wunsch kann für AsylwerberInnen eine Bestätigung nach § 3/8 AuslBG ausgestellt werden.



7. Dienstleistungsscheck

- **Broschüre Dienstleistungsscheck**

www.dienstleistungsscheckonline.at/dienstleistungsscheckwebapp/index.jsf

Achtung: Jede Form des Einkommens ist bei der Grundversorgungsstelle des Landes OÖ zu melden.

Bei Einkommen über E 110 pro Monat (+ E 80 für jedes weitere Familienmitglied) wird dieses Einkommen auf die Leistung aus der Grundversorgung angerechnet.

Unser Interventionsplan und Angebote des AMS OÖ für Asyl- und subsidiäre Schutzberechtigte



Beratungsprojekte

Die flächendeckende agierende Projekte

- IdA, Integration durch Arbeit, sowie
- Check In

bieten muttersprachliche Integrationsberatung und gezielte Erstunterstützung bei der Arbeitssuche im Sinne von Casemanagement. Die Betreuungsdauer ist im Regelfall mit 6 Monaten begrenzt.

Bildungsprojekte

Folgende Bildungsprojekte bietet das AMS aktuell, zu, Teil in Kooperation mit anderen Auftraggebern an:

- **Deutsch** von Alphabetisierung bis B2/C1 – in vielen Regionen niveauübergreifende Gruppen im Ausmaß von jeweils 20 WoSt und einer Dauer von idR 15 Wo.

15 TrainerInnen machen gerade eine 2semestrige Ausbildung Deutsch digital an der Pädagogischen Hochschule.

Kompetenzcheck im Jahr 2017

- OÖ Teilnahme insg. 698 Personen - Männer 559 Frauen 139

Verbleib nach Kompetenzcheck in OÖ (Jän. - Aug.) 2017 + 3 Monaten

- AA 103 Personen - Männer 97 in Prozent 28% Frauen 6 in Prozent 8%
- Ausbildung 150 Personen Männer 120 Frauen 30
- AL 152 Personen



Bildung für Erwachsene

Weiterführende Bildung für Erwachsene zum Einsatz als Hilfskraft in den Bereichen

- Metallgrundausbildung für metallverarbeitende Betriebe
- Grundausbildung für Einsatz in Gastronomie und Tourismus
- Grundausbildung für Einsatz in Malerei und im Trockenausbau
- Fachspezifische Vorbereitung für Einsatz im Pflegedienst

(Konkrete Kooperationsprojekte von Sozialressort des Landes und Seniorenzentren Stadt Linz)

Angebote, die zum Bildungsabschluss führen

- Überbetriebliche Lehrausbildungen und Teilqualifizierungen in Kooperation mit konkreten Partnerbetrieben und Lehrvertrag bei der Lehrlingsstelle der WK
- Produktionsschulen, die als Integrationsangebote für Jugendliche mit abgebrochener beruflicher Schul- oder Lehrausbildung eingerichtet wurden, sollen auch für Asyl- und Schutzberechtigte ohne PS- Abschluss zugänglich sein.
- Abklärung der persönlichen Voraussetzungen für eine Unternehmensgründung in OÖ für Personen mit besonders hohem Formalbildungsabschluss bzw. ehemals Selbständige im Herkunftsland.

Empfehlungen



Empfehlungen

Vorbereitung auf Beschäftigung

- Vorbereitung sollte so intensiv sein, dass sie sich wie Beschäftigung anfühlt
- Kombination aus Deutsch, Fachwissen, beruflicher Orientierung & Anerkennung
 - Begreifen, wie das Beschäftigungswesen in Österreich funktioniert
- Einschließlich direkte Erfahrung in Betrieben

Empfehlungen

Nachhaltige Beschäftigung durch ...

- Anerkennung von vorhandenen Abschlüssen
- Ausbildung: Lehre für Erwachsene?
- Deutschkenntnisse: brauchen Übung
- Adäquate Beschäftigung

Möglicherweise das Wichtigste:

- Kontakt

Empfehlungen

Eintritt in den Betrieb

- Da sie in der Firma niemanden kennen, und vielleicht auch im Ort nicht, werden sie seltener von selbst vorstellig werden
 - Man muss auf sie zugehen
 - Vermittler aktivieren
- Zum wechselseitigen Kennenlernen:
 - Schnuppern, Praktika, Überlassung
 - Es geht auch darum, die Arbeit und vielleicht die Arbeitsweise kennenzulernen



Empfehlungen

Aufnahmekompetenz!

- Es genügt nicht, die Flüchtlinge für die Integration kompetent zu machen
- Österreich hat tagtäglich Zuzug, meist zu Hunderten, manchmal zu Tausenden
- Kompetenz entsteht nur, wenn es eine Zuständigkeit gibt
- Das System braucht die Kompetenz, nicht die einzelne Person im System

<https://www.wegweiser-integration-arbeit.at/>

Deutsch | English | русский | нохчийн мотт | Shqip | Türkçe | BKS (bosanski, hrvatski, srpski) | العربية | درى | ܐܪܡܝܐ

The map displays the region around Linz and Sankt Pölten, Austria. Numbered markers indicate job locations: 2 (multiple), 31, 37, 38, 39, 42, 114, and 132. Major cities like Linz, Sankt Pölten, and Melk are labeled.

AsylwerberInnen

Zu den Angeboten für Menschen im laufenden Asylverfahren.

Asylberechtigte

Zu den Angeboten für Menschen mit positivem Asylbescheid oder subsidiär Schutzberechtigte.

MigrantInnen

Zu den Angeboten für Menschen mit Migrationserfahrung.

Weiterführende Infos & Links

Aktives Fenster kopieren

100%

Danke für Ihre Aufmerksamkeit!

Sefa Yetkin

Migrationsbeauftragter

Arbeitsmarktservice OÖ
Landesgeschäftsstelle
Europaplatz 9
4021 Linz

0732/ 6963 - 20950
0664/ 492 7654
sefa.yetkin@ams.at

